



**Haubner · Schäfer & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13  
83043 Bad Aibling  
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6  
81669 München  
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de  
www.haubner-stb.de**

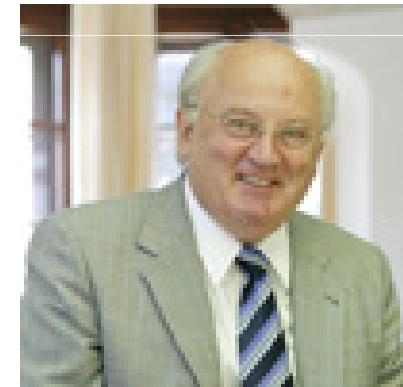
# DIE SELBSTANZEIGE

**Berlin am 22.03.2014**

# Vorstellung

**Emil Haubner**

**Steuerberater,  
Rechtsbeistand  
Zertifizierter Testamentsvollstrecker  
(DVEV)  
Zertifizierter Stiftungsberater (DSA)**



[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

# Steuerhinterziehung

**§ 370 AO** - Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe wird bestraft wer

- den Finanzbehörden ... über steuerlich erhebliche Tatsachen **unrichtige** oder **unvollständige** Angaben macht ...
- In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu zehn Jahren ...
- Steuern sind dann verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder **nicht rechtzeitig** festgesetzt werden.

**Eine Selbstanzeige ist nur dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige vorsätzlich bzw. leichtfertig eine unrichtige oder unvollständige Steuererklärung abgibt und diese später berichtigt.**

# Selbstanzeige

**§ 371 AO** – Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten **einer Steuerart** in **vollem** Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt ... wird wegen dieser Straftaten nicht bestraft.  
Straffreiheit tritt nicht ein, wenn ...

- dem Täter eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist oder
- dem Täter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist oder
- ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung ... erschienen ist.

# Selbstanzeige

- Eine der Steuerstraftaten, die im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste

oder

- bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

# Berichtigung von Erklärungen

## **§ 153 AO – Erkennt ein Steuerpflichtiger nachträglich, vor Ablauf der Festsetzungsfrist,**

- dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist ...  
so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen...
- Die Verpflichtung trifft auch den Gesamtrechtsnachfolger eines Steuerpflichtigen.

**Die Anzeigepflicht bei § 153 AO setzt voraus, dass eine Steuererklärung unrichtig bzw. unvollständig ist und der Steuerpflichtige bei Abgabe diesen Tatbestand nicht kannte, sondern diesen erst nachträglich erkennt.**

# Informationsquellen des Finanzamts

1. Bankkontenabfrage in Deutschland
2. EU-Zinsrichtlinie
3. Gruppenanfrage
4. Vereinbarungen im Doppelbesteuerungsabkommen
5. Erbfälle
6. Zufall
7. Betriebsprüfung

# Inhalt der Selbstanzeige



1. Einkünfte aus Kapitalvermögen
2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgewinnen  
(Spekulationsgewinnen)
3. Schenkungsteuer / Erbschaftsteuer



# Technischer Ablauf einer Selbstanzeige

1. Einführungsgespräch zur Vertrauensbildung
2. Ermittlung der persönlichen Situation und des familiären Umfelds.
3. Wer ist Eigentümer des Schwarzgeldes im Ausland?
4. Überprüfung der bereits abgegebenen Steuererklärungen
5. Ermittlung der Einkünfte aufgrund vorhandener Unterlagen – eventuell Hinzuschätzungen
6. Abgabe berichtigter Erklärungen beim Finanzamt
7. Vorsorglich Entrichtung der Steuer
8. Einleitung eines Strafverfahrens
9. Prüfung der Steuerbescheide
10. Prüfung des Zinslaufs
11. Jährlicher Steuerbetrag größer als € 50.000,00 – 5 % Strafsteuer
12. Anrechnung von ausländischen Quellensteuern
13. Erstattungsüberhänge???

# Beginn der Verjährung



1. Bei der Einkommensteuer
2. Bei der Schenkungsteuer
3. Bei der Erbschaftsteuer
4. Es wurden bisher keine Einkommensteuererklärungen abgegeben

# Überprüfung der zugeflossenen Einkünfte/Schenkungen/Erbschaften

1. Woher stammt das Vermögen, das zu Erträgen geführt hat?
2. Das Vermögen stammt aus Schwarzgeldentnahmen aus einem Unternehmen.

Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag.

3. GmbH und Untreue???

# Besonderheiten Österreich

1. Thesaurierende Fonds
2. Falsche Ermittlung der Kapitalerträge für deutsches Recht
3. In Einzelfällen: Lebensversicherungen
4. private Veräußerungsgeschäfte

# Besonderheiten Schweiz

1. CS Life (Credit Suisse) und UBS
2. CD Rheinland-Pfalz – ist es zu spät?
3. Stiftungen Schweiz / Liechtenstein
4. CS Life Bermuda Insurance Company
5. Lebensversicherungen
  - a. Lebensversicherungsmodell nach deutschem Recht
  - b. Kapitalrückzahlungsgarantie
  - c. Todesfallabsicherung mindestens 60 % der Versicherungssumme
  - d. Beitragszahlung – kein Einmalbeitrag

Empfehlung  Anfrage beim Versicherer

# Berechnung Nachzahlung

	2003	2004
Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Bescheid	29.927,00	12.803,00
zu versteuerndes Einkommen lt. Bescheid	23.096,00	1.164,00
Einkommensteuer lt. Bescheid	2.907,00	0,00
Soli	159,88	0,00
<b>Kapitalerträge</b>		
Depot Spk Kufstein	13.131,57	12.372,80
<b>Summe Kapitalerträge</b>	<b>13.131,57</b>	<b>12.372,80</b>
<b>Werbungskosten</b>		
Spk Kufstein	1.947,83	1.527,30
freier Sparerfrei/pauschbetrag	0,00	0,00
<b>Summe Werbungskosten</b>	<b>1.947,83</b>	<b>1.527,30</b>
<b>Summe Kapitalerträge abzügl. Werbungskosten</b>	<b>11.183,74</b>	<b>10.845,50</b>
<b>Veräußerungsgewinne/-verluste (bis einschließlich 2008) Anlage SO</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Gesamtbetrag der Einkünfte NEU	41.110,74	23.648,50
zu versteuerndes Einkommen NEU	<b>34.279,74</b>	<b>12.009,50</b>
festzus. Einkommensteuer, Splittingtarif	4.866,00	0,00
SolZ	267,63	0,00
Einkommensteuer lt. Bescheid	2.907,00	0,00
SolZ	159,88	0,00
<b>anrechenbare Steuern</b>		
Spk Kufstein	0,00	0,00
<b>Summe anrechenbare Steuern</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>anrechenbarer SolZ</b>		
...		
<b>Summe anrechenbarer SolZ</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
in Anspruch genommener Sparerfreibetrag		
<b>Einkommensteuernachzahlung</b>	<b>1.959,00</b>	<b>0,00</b>
<b>SolZ-Nachzahlung</b>	<b>107,75</b>	<b>0,00</b>
<b>Zinsen/Hinterziehungszinsen</b>	<b>1.147,04</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtnachzahlung</b>	<b>3.213,79</b>	<b>0,00</b>

# Steuerliche Behandlung von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgewinne)

## 1. Situation bis 31.12.2008:

- a. Gewinne und Verluste wurden innerhalb eines Jahres verrechnet.
- b. Ein Verlustüberhang konnte ein Jahr zurückgetragen werden.
- c. Ein Verlustüberhang konnte zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden.
- d. Steuerpflichtige private Veräußerungsgewinne lagen vor, wenn zwischen Kauf und Verkauf weniger als ein Jahr gelegen hat. Ansonsten steuerfrei.  
Ausnahme: Finanzinnovationen
- e. Halbeinkünfteverfahren bei Aktien-Veräußerungen

# Steuerliche Behandlung von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgewinne)

## 2. Situation ab 01.01.2009:

- a. besonderer Steuersatz bei Kapitaleinkünften
- b. Günstigerprüfung auf Antrag
- c. private Veräußerungsgeschäfte bei Wertpapieren sind – ohne zeitlicher Begrenzung zu versteuern.
- d. Verluste können nur mehr innerhalb von bestimmten Arten verrechnet werden und zwar
  - Verluste aus Aktienverkäufen können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht Verluste aus Aktienverkäufen sind, können nur untereinander, das heißt, gleichartig verrechnet werden (beispielsweise positive Zinseinnahmen mit negativen Stückzinsen).



# Steuerliche Behandlung von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgewinne)

## 3. Sondersituation Altverluste:

Angefangene und festgestellte, verrechenbare Verluste, die bis **31.12.2008** entstanden sind, können mit **Veräußerungsgewinnen** aus allen Wertpapieren bis **31.12.2013** verrechnet werden.

Verbleibende Verluste nach dem 31.12.2013 können nur noch mit privaten Veräußerungsgewinnen (Spekulationsgewinnen) aus Grundstücken und anderen Wirtschaftsgütern (nach § 23 EStG) verrechnet werden. Hier gilt die Frist von einem Jahr für andere Wirtschaftsgüter weiterhin. Bei Grundstücken zehn Jahre.

Andere Wirtschaftsgüter sind z. B. Edelmetalle, Kunstsammlungen.

# Beispiel 1

- Aktien
  - Kauf 02.09.2009 für 10.000 EUR
  - Verkauf 05.02.2014 für 8.000 EUR
- Pfandbrief
  - Kauf 2009 für 20.000 EUR
  - Verkauf 2014 für 19.000 EUR
- Stückzinsen 5.000 EUR
- Verlust von 2.000 EUR (Aktienverkauf) ist nicht mit den Stückzinsen verrechenbar, nur der Verlust aus den Pfandbriefen. Somit zu versteuern in 2014: 4.000 EUR.
- Verlust Aktienverkauf vorzutragen mit 2.000 EUR.

# Beispiel 2

- Aktien  
Kauf 02.09.2009 für 10.000 EUR  
Verkauf 05.02.2014 für 18.000 EUR
  - Pfandbrief  
Kauf 2009 für 20.000 EUR  
Verkauf 2014 für 19.000 EUR
  - negative Stückzinsen 2.000 EUR
- Gewinn von 8.000 EUR (Aktienverkauf) ist mit den negativen Stückzinsen sowie mit dem Verlust aus den Pfandbriefen verrechenbar. Somit zu versteuern in 2014: 5.000 EUR.



**Haubner · Schäfer & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13  
83043 Bad Aibling  
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6  
81669 München  
089/41129777**

**[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)**

**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT**